

Brüssel, August 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum EU-Energieomnibus

Mit dieser Stellungnahme bringt die DIHK konkrete Vorschläge ein, um EU-Energierecht zu vereinfachen und bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Allgemeine Berichtspflichten prüfen, Ressourcen für die Transformation freisetzen

Bei Berichtspflichten sollte generell stets geprüft werden, ob sie notwendig sind und ob ähnliche Daten bereits vorliegen. Jeder Bericht verursacht bürokratischen Aufwand und kann die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigen, besonders wenn Regelungen international nicht einheitlich sind. Redundante Meldungen binden personelle und finanzielle Ressourcen, die für konkrete Transformationsprojekte in den Unternehmen fehlen.

Wasserstoff

Die Genehmigungsverfahren für Wasserstoffprojekte sollten vereinfacht werden, indem ein digitales Genehmigungsportal mit verbindlichen Fristen eingeführt wird. Strategisch relevante Wasserstoffprojekte sollten in die Liste der „Projects of Common Interest“ (PCI) aufgenommen werden, um Umweltverträglichkeitsprüfungen zu standardisieren. Die Beantragung von Fördermitteln sollte durch ein EU-weit einheitliches, digitales Verfahren vereinfacht werden. Die Produktion von grünem Wasserstoff sollte durch die Reduzierung regulatorischer Hürden vereinfacht werden, wobei die Kriterien für „Zusätzlichkeit“, „geografische“ und „zeitliche Korrelation“ flexibilisiert werden sollten.

CC(U)S (Carbon Capture, Utilization, and Storage)

Für CC(U)S sollten regulatorische Grundlagen geschaffen werden, um Projekte schnell voranzubringen. Ein zentrales Register für Speicherstandorte sollte eingerichtet werden, um eine transparente Datenlage zu gewährleisten.

Energieeffizienz

Unternehmen bevorzugen politische Effizienzziele im Bereich der Steigerung der Energieproduktivität anstelle von gesetzlich verbindlichen Endenergieeinsparzielen. Ausnahmen von der

Verpflichtung für Energiemanagementsysteme sollten für bestimmte Branchen erlaubt werden. Berichtspflichten sollten praktikabel gestaltet werden, um sensible Unternehmensdaten zu schützen.

Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD)

Die EPBD sollte angepasst werden, um den Fokus auf Emissionseffizienz zu legen. Die Vorgaben für Nullemissionsgebäude sollten wirtschaftlich sinnvoll sein und die verpflichtende Ermittlung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für Neubauten sollte entfallen. Die nationale Umsetzung der Sanierung des Gebäudebestands sollte Flexibilität zulassen auch in Hinblick auf die geforderte Sanierungsrate von 15 % der ineffizientesten Gebäude bis 2030. Die Vorgaben zur Ladeinfrastruktur sollten bedarfsgerecht und wirtschaftlich tragfähig sein. Die Solardachpflicht sollte ins Verhältnis zu anderen technischen und kostenoptimalen Maßnahmen gesetzt werden, um Unternehmen die Freiheit zu lassen, selbst über Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz zu entscheiden.

B. Inhaltliche Ausführungen

Allgemeine Berichtspflichten überprüfen, Ressourcen für die Transformation freisetzen

Bei Berichtspflichten sollte generell stets geprüft werden, ob sie wirklich notwendig sind und ob ähnliche Daten bereits vorliegen. Denn jeder Bericht verursacht bürokratischen Aufwand, zusätzliche Kosten und kann die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigen – besonders, wenn Regelungen international nicht einheitlich sind. Nicht zuletzt kommt es in der Praxis häufig zu redundanten Meldungen, wenn ähnliche Informationen mehrfach an unterschiedliche Stellen übermittelt werden müssen. Solche Meldepflichten binden personelle und finanzielle Ressourcen, die wiederum für konkrete Transformationsprojekte in den Unternehmen fehlen.

Wasserstoff

- Genehmigungsverfahren im Bereich Wasserstoff

Der Ausbau der Wasserstoffwirtschaft wird derzeit erheblich durch langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren sowie die unklare Rechtslage insbesondere mit Blick auf RFNBOs und kohlenstoffarmen Wasserstoff ausgebremst. Dies führt dazu, dass die tatsächlichen Kosten der Projekte deutlich über den geplanten Kosten liegen. Viele Projekte können daher nicht weitergeführt werden. Insbesondere für Elektrolyseure, Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmem Wasserstoff sowie für Wasserstoffpipelines bestehen in vielen Mitgliedstaaten keine einheitlichen, digitalisierten oder fristgebundenen Verfahren. Die Projektentwicklung leidet unter mangelnder Planungssicherheit und uneinheitlichen Umweltprüfungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Vorhaben.

Die DIHK empfiehlt daher die Einführung eines digitalen Genehmigungsportals auf nationaler Ebene mit verbindlichen Fristen und Genehmigungsaktionen. Auf europäischer Ebene sollten

strategisch relevante Wasserstoffprojekte in die Liste der „Projects of Common Interest“ (PCI) aufgenommen werden. Dies würde ermöglichen, Umweltverträglichkeitsprüfungen zu standardisieren und über ein koordiniertes „One-Stop-Shop“-Verfahren effizienter durchzuführen. Dies zielt darauf ab, eine EU-Kofinanzierung und bessere grenzüberschreitende Koordination zu ermöglichen.

- Fördermittelverfahren verbessern

Die Beantragung von Fördermitteln für Wasserstoffprojekte ist derzeit mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Jedes Mitgliedsland und vielfach auch einzelne Bundesländer setzen unterschiedliche Auswahl- und Genehmigungskriterien um, fordern abweichende Unterlagenformate und definieren eigene Fristen sowie Berichtspflichten. Für Antragsteller bedeutet das nicht nur einen enormen Koordinationsaufwand, sondern auch eine hohe Unsicherheit hinsichtlich Erfolgsaussichten und Bearbeitungsdauer. Besonders kleine und mittlere Unternehmen werden dadurch in ihrer Innovations- und Investitionsfähigkeit gehemmt.

Die DIHK schlägt daher die Einrichtung eines EU-weit einheitlichen Verfahrens vor. Dieses soll Antragstellung, Vorprüfung und Nachweisführung digital bündeln. Eine automatisierte Plausibilitätsprüfung sowie standardisierte Vorprüfungen der Unterlagen würden den Bearbeitungsaufwand sowohl für Unternehmen als auch für die Verwaltung deutlich verringern und die Fördermittel schneller dorthin bringen, wo sie die Transformation wirksam unterstützen. Projekte könnten zudem bereits vor Abschluss der beihilferechtlichen Notifizierung starten. Darüber hinaus würden automatische Hinweise auf fehlende Angaben oder Dokumente das Risiko von Ablehnungen reduzieren.

- Produktion von grünem Wasserstoff vereinfachen:

Um die Produktion von grünem Wasserstoff zu vereinfachen, ist es entscheidend, die bestehenden regulatorischen und bürokratischen Hürden zu reduzieren. Derzeit erschweren komplexe Anforderungen und umfangreiche Berichtspflichten den Hochlauf einer breit angelegten Wasserstoffwirtschaft und erschweren die Realisierung von (Pilot-)projekten. Besonders die Kriterien für „Zusätzlichkeit“ sowie „geografische“ und „zeitliche Korrelation“ aus der Delegierten Verordnung EU 2023/1184 sind zu starr und bedürfen einer Flexibilisierung, um die Wirtschaftlichkeit zu stärken. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die Umsetzung und Auditierung der Anforderungen möglichst einfach zu gestalten, um den Wasserstoffhochlauf zu beschleunigen. Eine Anknüpfung an bereits bestehende Systeme wie Registerplattformen oder Emissionsberichte könnte dabei helfen, die Prozesse zu vereinfachen. Zudem sollten Innovationen im Bereich der Erzeugung und Speicherung von Wasserstoff besonders berücksichtigt werden.

Bezüglich des einzuführenden Massenbilanzierungssystems nach Art. 30 (1) RED III, sollte der Bilanzierungszeitraum in Anbetracht möglicher Lieferengpässe zu Beginn des Wasserstoffhochlaufs möglichst flexibel ausgestaltet werden. Wettbewerbsrelevante sensible Daten, die beispielsweise Rückschlüsse auf individuelle Produktionskosten und -mengen zulassen, sollten

von etwaigen Berichtspflichten ausgenommen und nicht veröffentlicht werden. Nationale Zertifizierungssysteme sollten im Sinne eines raschen Wasserstoffmarkthochlaufes möglichst zügig auf EU-Ebene anerkannt werden.

CC(U)S

- Regulatorische Grundlagen für CC(U)S und Negativemissionen schaffen

Trotz der anerkannten Bedeutung von CC(U)S und Negativemissionen für die Erreichung der Klimaziele fehlen in den Mitgliedsstaaten bislang geeignete regulatorische Rahmenbedingungen, um entsprechende Projekte rasch und rechtssicher voranzubringen. Besonders bei Direct Air Carbon Capture (DACC) und der CO₂-Abscheidung an industriellen Punktquellen verhindern hohe Hürden in Genehmigungs- und Berichtspflichten sowie unklare Zuständigkeiten einen zügigen Markthochlauf. Um diese Herausforderungen zu adressieren und erste Anwendungsfälle zu ermöglichen, braucht es gezielte regulatorische Impulse und geeignete Unterstützungsinstrumente.

Vor diesem Hintergrund könnte ein zentrales Register genehmigter und geplanter Speicherstandorte eine transparente Datenlage zu Parametern wie Tiefe, Kapazität und Monitoringkonzept gewährleisten. Darüber hinaus sollte ein vereinfachter beihilferechtlicher Rahmen für CCS-Innovationsprojekte geschaffen werden, u. a. durch die Anwendung von De-minimis-Grenzen.

Energieeffizienz

- Echtes Energieeffizienzziel anstatt eines Energieeinsparziels

Die systematische Steigerung der Energieeffizienz liegt im Eigeninteresse der Unternehmen: Schließlich können sie so ihre betrieblichen Klimaschutzziele erreichen und gleichzeitig durch die Vermeidung von Energiebezug Kosten sparen.

Staatliche Energieeinsparziele im Bereich des Endenergieverbrauchs werden von den Unternehmen überwiegend abgelehnt. Schließlich spielt es zur Erreichung betrieblicher Klimaschutzziele keine Rolle, ob CO₂ z. B. durch Energieeinsparungen oder durch Investitionen in erneuerbare Energien vermieden wird. Die DIHK spricht sich daher grundsätzlich gegen gesetzlich verbindliche Endenergieeinsparziele aus, da diese sich in der derzeitigen Ausgestaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung haben werden.¹ Sinnvoller sind politische Effizienzziele im Bereich der Steigerung der Energieproduktivität, welche einen Output-Bezug, wie z. B. die Wirtschaftsleistung (BIP) einbezieht, entgegen einer reinen Senkung der derzeit festgeschriebenen Senkung des

¹ <https://www.dihk.de/de/wohlstandsverluste-durch-das-geplante-energieeffizienzgesetz--93004>
<https://www.wima-ihk.de/standort-politik/2023/04/wohlstandsverluste-durch-das-geplante-energieeffizienzgesetz/>

Endenergieverbrauchs, welche sich auch durch die Stilllegung von Produktion, also Einsparung anstelle von Effizienz, realisieren lässt. Als zweitbeste Alternative kann das in der EED verankerte indikative Primärenergieeinsparziel beibehalten werden. Dieses Ziel würde anstelle des in Artikel 4 der Energieeffizienzrichtlinie (EU/2023/1791) festgelegten verbindlichen gesamt-europäischen Endenergieeinsparziels für das Zieljahr 2030 gelten, das mindestens eine Reduktion von 11,7 % gegenüber den Projektionen des EU-Referenzszenarios 2020 vorsieht.

In diesem Sinne befürwortet die deutsche Wirtschaft mehr Flexibilität bei einer möglichen Zielerreichung und lehnt die in Art. 8 in Verbindung mit Art. 9 und Art. 10 festgelegten jährlichen prozentuale Energieeinsparverpflichtungen für Mitgliedstaaten und Unternehmen ab.

- Ausnahmen von der Verpflichtung für Energiemanagementsysteme erlauben

Der Energie-Omnibus stellt eine Möglichkeit dar, gezielte Änderungen zur Schaffung der Möglichkeit für Ausnahmen von der Verpflichtung für Energiemanagementsysteme (Art. 11) für bestimmte Branchen mit wenig Potenzial zu hohen Kosten durchzuführen. Dies würde Erleichterungen für beispielsweise folgende Branchen und Unternehmen bedeuten:

- Logistikunternehmen, deren maßgeblicher Energieverbrauch nicht aus dem Dispositionsbüro resultiert, sondern aus dem Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge stammt. Dieser wird bereits durch andere Regulatorik wie der CO2-Bepreisung oder Quoten von nachhaltigen Kraftstoffen zu mehr Effizienz und Nachhaltigkeit angereizt.
- soziale Dienstleistungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, deren Verbrauch im Wesentlichen durch die Anforderungen der Nutzer bestimmt werden.

- Berichtspflichten praktikabel gestalten, Sicherheitsaspekte berücksichtigen

Die (nationale) Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie verlangt eine hohe Anzahl von Berichts- und Offenlegungsverpflichtungen, die vor dem Hintergrund eines ökonomischen Kosten-Nutzen-Verhältnisses sowie sicherheitspolitischer Betrachtungen teilweise fragwürdig sind. Hierzu zählen die aus Art. 11 abgeleiteten Verpflichtungen des Energiemanagementsystems, die am besten durch international etablierte Normen und Audits erfüllt werden könnten. Von einer Zugänglichkeit, der sich aus den Energiemanagementaudits ergebenden Aktionspläne, sollte abgesehen werden. Denn: Die umfassenden Offenlegungspflichten der Umsetzungspläne für betriebliche Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen enthalten sensible Informationen zu unternehmensspezifischem Know-how und erlauben Rückschlüsse auf eingesetzte Verfahren und Produktionsmuster sowie die aktuelle Wettbewerbslage einzelner Unternehmen.

Mit Blick auf die Transparenzanforderungen für Rechenzentren gemäß Art. 12 müssen ebenfalls geopolitische und sicherheitstechnische Aspekte betrachtet werden. Daten zu Standorten und Leistungsklassen von Rechenzentren sind sensibel und sollten nicht öffentlich zugänglich

sein. Ähnliches gilt für die Berichts- und Offenlegungspflichten aus anderen Bereichen der kritischen Infrastruktur wie:

- Die Planung und Bewertung der Wärme- und Kälteversorgung (Art. 25), insbesondere falls diese auf Abwärme sicherheitsrelevanter Unternehmen basieren sollte
- Fortschritte bei der Energieeffizienzverbesserung beim Betrieb der Gas- und Strominfrastruktur berichten (Art. 27)

Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD)

- Die EPBD sollte deutlich angepasst werden – statt starrer Vorgaben zu Energieeffizienzklassen sollte der Fokus auf Emissionseffizienz liegen.

Vorgaben für Nullemissionsgebäude (Zero-emission building, ZEB)

- Die Vorgaben für Nullemissionsgebäude (Art. 7) verlangen einen Primärenergiebedarf, der mindestens 10 % unter dem Niveau von Niedrigstenergiegebäuden liegt, die seit 2021 EU-weit für Neubauten gelten. In Deutschland entsprechen diese Standards den KfW-Effizienzhäusern 40 und 55. Durch die Anhebung des Neubaustandards von EH 70 auf EH 55 und die hohe Vorgabe erneuerbarer Energien bei Heizungen erfüllt Deutschland die Anforderungen weitgehend. Eine weitere Verschärfung auf EH 40 würde die Baukosten stark erhöhen, bringt jedoch kaum zusätzliche Effizienzgewinne. Im Wohnungsneubau zum Beispiel hat sich EH 55 als wirtschaftlich sinnvoll erwiesen, strengere Standards verursachen hohe Kosten bei nur geringen Einsparungen im Verbrauch. Kritisch zudem ist, dass neben dem Primärenergiebedarf auch bestimmte Energieversorgungstechnologien vorgeschrieben werden sollen, was den Handlungsspielraum der Mitgliedsstaaten einschränkt.
- Laut Art. 7 Abs. 2 EPBD wird die verpflichtende Ermittlung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für Neubauten ab dem 1. Januar 2028 bzw. ab 2030 für Gebäude unter 1.000 m² eingeführt. Dieses Potenzial soll berechnet und im Energieausweis mit Zielwerten und Grenzwerten ausgewiesen werden, was eine verpflichtende Ökobilanz (LCA-Berechnung) zur Folge hat. Da jedoch Emissionshandel und andere Umweltanforderungen an Baumaterialien bereits bestehen, ist die LCA aus Sicht der Unternehmen nicht notwendig. Die erweiterte Berichtspflicht erhöht die Komplexität und den Aufwand der Energieausweise und führt zu bürokratischen Belastungen und sollte daher entfallen.

Flexibilitäten und Ausgleichsmechanismen in der Sanierung des Gebäudebestands zulassen

- Sanierung des Gebäudebestands (MEPS, Art. 9): Die nationale Umsetzung sollte, wie in der EPBD vorgesehen, Ausnahmen und Flexibilität zulassen, da starre Vorgaben besonders bei vielfältig genutzten Nichtwohngebäuden zu ineffizienter Ressourcennutzung führen. Zudem fehlt es an Planungssicherheit über 2033 hinaus, was langfristige Investitionen erschwert. Die geforderte Sanierungsrate von 15 % der ineffizientesten

Gebäude bis 2030 ist angesichts von Engpässen bei Fachkräften, Materialien und Kapazitäten nicht realistisch und sollte mindestens deutlich gesenkt, wenn nicht gar gestrichen werden.

- Quartierslösungen mit Ausgleichsmechanismen zwischen Eigentümern bieten Chancen für schwer sanierbare Gebäude, werden aber in der aktuellen EPBD nicht berücksichtigt, da der Fokus allein auf Einzelgebäuden liegt.

Berücksichtigung von Nutzungsmustern in der Ladeinfrastruktur

- Die starren Vorgaben zur Ladeinfrastruktur (Art. 14 EPBD) sind praxisfern. Die DIHK setzt sich für eine bedarfsgerechte, netzfreundliche und wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung ein. Statt fixer Ladepunktzahlen sollten installierte Gesamtladeleistung und Nutzungsmuster berücksichtigt werden. Besonders bei Sondernutzungen drohen sonst Fehlinvestitionen. Lösungen wie Quartiersansätze, Kooperationen oder Ladepunkte an nahegelegenen Standorten wären flexibler und effizienter.

Unternehmerische Wahlfreiheit bei gebäudebezogenen Erneuerbaren Energien fördern

- Die Solardachpflicht (Art. 10) sollte ins Verhältnis zu anderen technischen und kostenoptimalen Maßnahmen gesetzt werden, da Unternehmen selbst entscheiden sollten, ob sie in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz investieren wollen. Solarenergie ist nicht die einzige Option. Ein Unternehmen, das seinen Bedarf bereits komplett durch Erdwärme deckt, sollte nicht gezwungen sein, zusätzlich Solar aufs Dach zu setzen. Zudem stoßen die in der EPBD vorgesehenen Solarausbaupflichten für Bestandsgebäude in Deutschland oft auf steuerrechtliche Hürden, vor allem durch die gewerbesteuerliche Belastung bei PV-Anlagen auf vermieteten Gewerbeimmobilien sowie auf uneinheitliche Regelungen auf Länderebene.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie

+49 30 20308 2200

BoIay.sebastian@dihk.de

Marlon Hilden

Referatsleiter Europäische und internationale Energie- und Klimapolitik

+ 32 2 286 1635

Hilden.marlon@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).